

FHTW

---

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 03/04

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachung</b> der Neufassung der <b>Wahlordnung</b> der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahlO-FHTW)	5
<b>Zweite Ordnung</b> zur Änderung der <b>Wahlordnung</b> der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	25

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

18. März 2004

## **Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahlO-FHTW)**

Auf Grund des Artikels II Nr. 2 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin wird nachstehend der Wortlaut der WahlO in der Fassung vom 29. Januar 2001 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 13/01) unter Berücksichtigung

der einstweiligen Regelung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 25. September 2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 34/02), der Ersten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 03. September 2003 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 25/03) sowie der Zweiten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 1. Dezember 2003 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 03/04)

in der vom 01. April 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 18. März 2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
für die Hochschulleitung

Holger Langkutsch  
Kanzler

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt I – Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlkreise
- § 4 Zentraler Wahlvorstand

#### **Abschnitt II – Wahlen zu den Gremien**

- § 5 Grundlegende Aufgaben des ZWV
- § 6 Geschäftsstelle des ZWV
- § 7 Termine und Fristen
  
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse
  
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Briefwahl
- § 14 Auswertung der Wahlbriefe
- § 15 Urnenwahl
- § 16 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 20 Mandatsnachfolge
- § 21 Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- § 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

### **Abschnitt III – Wahlen in den Gremien**

- § 23 Wahlgrundsätze
- § 24 Organisatorische Durchführung der Wahlen
- § 25 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 26 Wahl des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin
- § 27 Wahl des weiteren Vizepräsidenten oder der weiteren Vizepräsidentin
- § 28 Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
- § 29 Wahl des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats/ Erweiterten Akademischen Senats und des Kuratoriums
- § 30 Wahl und Abwahl der Dekane und Dekaninnen und der Prodekane und Prodekaninnen
- § 31 Wahl des oder der Vorsitzenden des Rates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

### **Abschnitt IV – Schlussvorschriften**

- § 32 In-Kraft-Treten

### **Abschnitt I – Grundsätze**

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung der Wahlen zu den Gremien und innerhalb der Gremien der FHTW Berlin.
- (2) Gremien im Sinne des Absatzes 1 sind:
  1. die Kuratorien (Kuratorium gemäß § 13 FHTW-Satzung, Kuratorium gemäß § 64 BerlHG),
  2. die zentralen Kollegialorgane (Akademischer Senat/Erweiterter Akademischer Senat),
  3. die Fachbereichsräte,
  4. die Räte der Zentraleinrichtungen (ZE), soweit nicht spezielle Satzungsregelungen für eine ZE etwas anderes bestimmen,
  5. der Institutsrat des Zentralinstituts für Fernstudium und Weiterbildung (ZIFW).
- (3) Für die Vertretung in den Gremien gemäß Absatz 2 bilden gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG je eine Mitgliedergruppe:
  1. die Professoren und Professorinnen einschließlich der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
  2. die Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten sowie die gastweise tätigen Lehrkräfte),
  3. die Studenten und Studentinnen,
  4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (4) Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einer ZE oder dem ZIFW angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Wahlen innerhalb von Gremien gemäß Absatz 1 sind die Wahlen folgender Funktionsträger und Funktionsträgerinnen:
  1. Präsident oder Präsidentin, Erster Vizepräsident oder Erste Vizepräsidentin und weiterer Vizepräsident oder weitere Vizepräsidentin,
  2. Vorsitzender oder Vorsitzende des Akademischen Senats/ Erweiterten Akademischen Senats und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin,
  3. Dekane oder Dekaninnen und Prodekane oder Prodekaninnen,
  4. Vorsitzende der Räte der ZE und Vorsitzender oder Vorsitzende des Institutsrates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

## § 2

### Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.
  
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler oder die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, sind der Reihenfolge nach diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
  
- (3) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind.
  
- (4) Bei den Wahlen zu Gremien werden die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.
  
- (5) Bei Wahlen innerhalb eines Gremiums sind nur dessen stimmberechtigte Mitglieder wahlberechtigt.

### **§ 3**

#### **Wahlkreise**

- (1) Bei den Wahlen zu Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 werden Wahlkreise gebildet.
  
- (2) Ein Fachbereich bildet jeweils einen Wahlkreis.
  
- (3) Die Organisationseinheiten, die nicht unter Absatz 2 genannt sind, werden zu einem Wahlkreis zusammengefasst.

### **§ 4**

#### **Zentraler Wahlvorstand**

- (1) Für die Wahlen nach dieser Wahlordnung wird ein Zentraler Wahlvorstand (ZWV) gebildet. Die Mitglieder des ZWV werden nach Mitgliedergruppen getrennt vom Akademischen Senat benannt. Dem ZWV gehören an
  1. 1 Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen

2. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
3. 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.

- (2) Der ZWV überwacht die Durchführung der Wahlen. Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des ZWV bedienen.
- (3) Der ZWV wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (4) Der ZWV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird der ZWV nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (5) Der ZWV fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an.
- (6) Der ZWV nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auch bei den Wahlen zum Studierendenparlament der FHTW Berlin wahr, wenn ein entsprechender Antrag des Studierendenparlamentes vorliegt. Ferner kann der ZWV die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auf Antrag eines jeden Fachschaftrates auch bei den Wahlen zu diesem Fachschaftrat wahrnehmen.
- (7) Die Mitglieder des ZWV sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.
- (8) Die Zusammensetzung des ZWV und die Bestellung der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen wird von der Geschäftsstelle des ZWV zwei Wochen vor dem Tag der jeweiligen Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem ZWV aus, hat der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats der FHTW Berlin dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin benannt wird.
- (10) Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können dem ZWV in der Zeit zwischen Abgabe der Wahlvorschläge und der rechtskräftigen Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft im ZWV ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft müssen gemäß Absatz 2 Ersatzmitglieder unverzüglich benannt oder bestellt werden.
- (11) Die Amtszeit des ZWV beträgt 2 Jahre.

## **Abschnitt II – Wahlen zu den Gremien**

## § 5

### **Grundlegende Aufgaben des ZWV**

Der ZWV überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen

1. das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis
2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, sofern die Geschäftsstelle des ZWV (§ 6) den Widersprüchen nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht abhelfen kann und
3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des ZWV bedienen.

## § 6

### **Geschäftsstelle des ZWV**

- (1) Zur Unterstützung des ZWV wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von dem Kanzler oder der Kanzlerin im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des ZWV bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des ZWV. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des ZWV vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Die Sitzungen des ZWV finden am Dienstsitz der Zentralen Hochschulverwaltung statt. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV hat das Recht an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des ZWV und die Geschäftsstelle des ZWV entscheiden gemeinsam über laufende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, es sei denn, dass diese Wahlordnung eine Entscheidung des ZWV vorschreibt.
- (5) Die Geschäftsstelle des ZWV hat vorbehaltlich der Zuständigkeit des ZWV folgende Aufgaben:
  1. Aufstellung des Terminplans,
  2. Aufstellung und Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses,
  3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  4. Bestellung der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen,
  5. Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge,
  6. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge,

7. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
    - a) das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis
    - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen
  8. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  9. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Kenntlichmachung im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
  10. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
  11. Koordinierung der Stimmenauszählung,
  12. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- (6) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Geschäftsstelle des ZWV werden an den dafür vorgesehen Stellen (Aushangkästen) ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag der Wahlkreise mindestens 6 wahlberechtigte Mitglieder pro Wahlkreis zur Unterstützung der Geschäftsstelle des ZWV bei der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung. Die Bestellung zum Wahlhelfer oder zur Wahlhelferin kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, über dessen Anerkennung die Hochschulleitung entscheidet.

## **§ 7**

### **Termine und Fristen**

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (2) Der ZWV, der damit die Geschäftsstelle des ZWV beauftragen kann, setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 60. Kalendertag vor dem Wahltag bekannt. Die Bekanntmachungen des ZWV und der Geschäftsstelle des ZWV erfolgen durch hochschulöffentlichen Aushang.
- (3) Soweit diese Ordnung Fristen vorsieht, enden diese am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.
- (4) Die Fristen nach Absatz 2 und § 10 Absatz 3 können von der Geschäftsstelle des ZWV in begründeten Fällen bis auf die Hälfte verkürzt werden. Satz 1 gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen und für die Einlegung von Einsprüchen.

## **§ 8**

### **Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Geschäftsstelle des ZWV erstellt die Wahlbekanntmachung zur Wahl, die bis zum Tage der Stimmabgabe aushängen muss.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Wahltermin und Wahlzeit,
  2. Gegenstand und Art der Wahl,
  3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  4. Abgabefrist, Form und Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  5. Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge,
  6. Frist zur Einsichtnahme in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
  7. Frist für Einsprüche gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
  
  8. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
  9. Zeitpunkt der Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
  10. Frist für Einsprüche gegen die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und
  11. Zeitpunkt der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume werden spätestens am 7. Kalendertag vor dem Wahltermin von der Geschäftsstelle des ZWV in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. Die vorläufigen und amtlichen Wahlergebnisse werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.
- (3) Die Wahlbekanntmachungen und andere im Zusammenhang mit der Wahl erforderliche Bekanntmachungen ergehen durch die Geschäftsstelle des ZWV über die Dekanate an die Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen der jeweiligen Wahlkreise, die für den rechtzeitigen hochschulöffentlichen Aushang in Bezug auf den Lauf von Fristen in ihrem Bereich Sorge zu tragen haben.

## § 9

### **Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse**

- (1) Für Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 stellt der ZWV, der damit die Geschäftsstelle des ZWV beauftragen kann, - gegebenenfalls je Wahlkreis - ein nach Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG gegliedertes Wähler- und Wählerinnenverzeichnis auf. Es enthält Vor- und Familiennamen der Wähler und Wählerinnen, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.
- (2) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird zwei Wochen in der Geschäftsstelle des ZWV sowie gegebenenfalls in den Fachbereichsverwaltungen zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Wahlberechtigte können innerhalb der nach § 8 Absatz 1 Nr. 7 bekannt gemachten Frist beim ZWV schriftlich Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ihrer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- (3) Bei Offenkundigkeit wird eine Entscheidung gemäß § 6 Absatz 4 getroffen. Die Geschäftsstelle des ZWV nimmt die Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich ist.
- (4) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird von der Geschäftsstelle des ZWV am Tag vor dem Beginn der Wahl um 15 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.

## **§ 10**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist die Wählbarkeit nach den Regelungen der HWGVO und den sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften. Verliert ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 die Wählbarkeit, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Wahlvorschlages.
- (2) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber oder Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (3) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 endet am 30. Tage vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag für die Wahlen zu Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten.
- (5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (6) Wahlvorschläge sind auf den von der Geschäftsstelle des ZWV herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Mitgliedergruppenzugehörigkeit gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG bei ihr einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber oder jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:
  1. Vor- und Familiennamen,
  2. Wahlkreis,
  3. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag jeweils durch eigenhändige Unterschrift erklären.

- (7) Vorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder der FHTW Berlin. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Geschäftsstelle des ZWV und ein weiteres Mitglied des ZWV prüfen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.
- (2) Liegen bei einer personalisierten Verhältniswahl mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird deren Reihenfolge auf dem Stimmzettel von der Geschäftsstelle des ZWV durch Losentscheid ermittelt. Der Losentscheid wird durch die Wahlvorschlagsübersichten bekannt gegeben.
- (3) Die Geschäftsstelle des ZWV macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur Namen und Vornamen der Bewerber und Bewerberinnen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim ZWV Einspruch einlegen; einspruchsberechtigt sind Wahlberechtigte nur für ihre Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG. Über den Einspruch entscheidet der ZWV. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt die Geschäftsstelle des ZWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 12**

### **Stimmzettel**

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden getrennt nach Gremien und Mitgliedergruppen jeweils gesonderte Stimmzettel von der Geschäftsstelle des ZWV herausgegeben. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge - gegebenenfalls in der gemäß § 11 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge - aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen; dies gilt auch, wenn bei einer personalisierten Verhältniswahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

## **§ 13**

### **Briefwahl**

- (1) Bei den Wahlen zu Gremien wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Beginn der Wahl bei der Geschäftsstelle des ZWV unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 der Wähler oder die Wählerin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann die Geschäftsstelle des ZWV auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen bis zum Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, aushändigen.
- (2) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am achten Tag vor dem Beginn der Wahl.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:
  1. den Wahlschein,
  2. den oder die Stimmzettel,
  3. der Wahlumschlag,
  4. den Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen oder seine Stimmzettel, legt ihn oder sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, dass er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (5) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der rechtzeitige Zugang des Wahlbriefes liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Wählers oder der Wählerin.

## § 14

### Auswertung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung der Geschäftsstelle des ZWV zugegangen sein.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig
  1. wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung des Wählers oder der Wählerin versehener Wahlschein beigefügt ist,
  2. wenn der Stimmzettelumschlag unverschlossen ist,
  3. wenn der Name des Wahlscheininhabers oder der Wahlscheininhaberin im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis nicht enthalten ist,

4. wenn sich im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ein Hinweis auf eine Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.
- (3) Die Gründe der Zurückweisung sind in den Wahlunterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.
- (4) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, als eine Stimme, andernfalls sind sie ungültig.

## **§ 15**

### **Urnenwahl**

- (1) Die Geschäftsstelle des ZWV bestimmt aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 7 bestellten Wahlhelfer und Wahlheferinnen für jeden Wahlkreis 2 leitende Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen sowie mindestens 4 weitere Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zur ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sorgen für einen ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahlhandlung sind in der anzufertigenden Niederschrift festzuhalten. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens ein leitender Wahlhelfer bzw. eine leitende Wahlhelferin und ein weiterer Wahlhelfer bzw. eine weitere Wahlhelferin anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sich mehrere Wahlkreise eines Wahllokals bedienen. Die Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen haben dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der leitende Wahlhelfer oder die leitende Wahlhelferin übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus.
- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler oder die Wählerin dem Wahlhelfer oder der Wahlhelferin seinen oder ihren Personalausweis oder einen anderen geeigneten gültigen amtlichen Identitätsnachweis aus. Auf die Vorlage eines Identitätsnachweises kann verzichtet werden, wenn der Wähler oder die Wählerin von Person bekannt ist. Der Wähler oder die Wählerin erhält den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet den oder diese dort. Die Stimmabgabe ist im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis zu vermerken. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin den oder die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Diesem ist das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis mit Kennzeichnung der Stimmabgabe beizufügen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,

2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
4. besondere Vorkommnisse.

(4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Stimmzettel**

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Geschäftsstelle des ZWV herausgegeben ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. auf ihm bei einer personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet wurden,
6. mit ihm bei einer Mehrheitswahl gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
7. er im Falle der Mehrheitswahl entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 Stimmenhäufungen enthält.

## **§ 17**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Geschäftsstelle des ZWV koordiniert und überwacht nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens jedoch einen Tag nach Stimmabgabe, die Auszählung der Stimmen durch die bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Geschäftsstelle des ZWV kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
  1. die Wahlbeteiligung,
  2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen Stimmen,
  4. die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen und die der Nachrücker und Nachrückerinnen.

- (4) Die Verteilung der Mandate und der Nachrückfolge bestimmt sich im Falle der Wahl gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 und 4 HWGVO. Bei Mehrheitswahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie Bewerber und Bewerberinnen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (6) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird von der Geschäftsstelle des ZWV unbeschadet möglicher Einsprüche gemäß § 17 Absatz 1 unverzüglich bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann gegen die Feststellung des Wahlergebnisses für seine oder ihre Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim ZWV Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Die Geschäftsstelle legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem ZWV vor.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begründung hätte Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn dass der Verstoß keine Änderung der Mandatsverteilung bewirkt hat.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der ZWV die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom ZWV berichtigt. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der ZWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 19**

### **Wiederholungswahl, Nachwahl**

- (1) Ist auf Grund einer Entscheidung nach § 18 eine Wiederholungswahl erforderlich, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Teilwahlen sind nur zulässig, soweit sie sich auf

alle Wahlberechtigten der betroffenen Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG erstrecken.

- (2) Eine Wiederholungswahl wird mit den Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, mit dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der ursprünglichen Wahl durchgeführt, soweit nicht eine Entscheidung gemäß § 18 hinsichtlich der Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse und der Wahlvorschläge Änderungen erfordert. Wahlberechtigte, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis, Bewerber und Bewerberinnen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds der betreffenden Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG oder durch Entscheidung der Geschäftsstelle des ZWV eine Nachwahl statt. Einem Antrag gemäß Satz 1 ist ein Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Nachwahlen werden von der Geschäftsstelle des ZWV durch Wahlbekanntmachung festgelegt. Es gelten die zu den Wahlen getroffenen Regelungen. Die Fristen gemäß §§ 10 Absatz 3 und 13 Absatz 1 können von der Geschäftsstelle des ZWV bis auf die Hälfte verkürzt werden. Nachwahlen können auf Beschluss des ZWV auch ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.

## § 20

### Mandatsnachfolge

- (1) Aus einem Gremium scheidet ein Mitglied aus, wenn es
  1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die es gewählt ist,
  2. die Organisationseinheit verlässt, für die es gewählt ist,
  3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
  4. sein Mandat niederlegt.
- (2) Ist ein Mitglied eines Gremiums gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ausgeschieden, so regelt sich seine Nachfolge in der Reihenfolge mit dem Bewerber oder der Bewerberin aus seinem oder ihrem Wahlvorschlag mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl (Nachrücker oder Nachrückerin).
- (3) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist.

## § 21

## **Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen**

Die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen wird gemäß § 59 Absatz 11 BerlHG in der Grundordnung geregelt. Der ZWV und die Geschäftsstelle des ZWV nimmt die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen verbundenen Aufgaben wahr.

### **§ 22**

#### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die bei der Geschäftsstelle des ZWV befindlichen Wahlunterlagen gemäß §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 6, 12 Absatz 1 und 13 Absatz 3 werden bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, es sei denn, sie werden für ein Verfahren gemäß § 18 oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt.

## **Abschnitt III – Wahlen in den Gremien**

### **§ 23**

#### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die durch das BerlHG oder die sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Wahlen in Gremien der FHTW sind frei, gleich und geheim. Die Wahlen nach Satz 1 werden öffentlich durchgeführt, es sei denn, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung nur durch den vom jeweiligen Gremium gemäß § 50 Absatz 2 BerlHG zu beschließenden Ausschluss der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.
- (2) Soweit das BerlHG oder die sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben als nicht abgegebene Stimmen unberücksichtigt.
- (3) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums der FHTW Berlin. Die Wählbarkeit zu Ämtern bestimmt sich nach dem BerlHG und den sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften.

### **§ 24**

#### **Organisatorische Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Wahlen werden von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums der FHTW geleitet. Beteiligt sich der oder die Vorsitzende als Bewerber oder Bewerberin an der Wahl, so wird die Wahl von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beteiligt sich auch dieser oder diese als Bewerber oder Bewerberin an der Wahl, so wird der Leiter oder die Leiterin der Wahl von der Hochschulleitung der FHTW bestellt.
- (2) Die Wahlen zu Ämtern sind hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Die Wahlen zu Ämtern innerhalb von Fachbereichen sind fachbereichs-öffentlich durch Aushang bekannt zu machen.
- (3) Die Fristen bestimmen sich, soweit sich aus dem BerlHG, der sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften und dieser Ordnung nichts anderes ergibt, nach den für das jeweilige Gremium getroffenen Regelungen.
- (4) Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Die Wahlentscheidung ist durch das Ankreuzen der dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels auszudrücken. Den Wahlberechtigten muss durch Vorgabe der Kategorie „Nein“ die Möglichkeit gegeben werden, den Wahlvorschlag abzulehnen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf einem Stimmzettel bei mehr Namen mit „Ja“ gestimmt worden ist, als Personen zu wählen sind, oder wenn der Stimmzettel handschriftliche Willensbekundungen enthält.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bedienen sich die Gremien – soweit erforderlich – der Unterstützung der für sie zuständigen Verwaltung der Hochschule.

## **§ 25**

### **Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin**

- (1) Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird öffentlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums ausgeschrieben. Der oder die Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats eröffnet in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Wahl zu Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit des bisherigen Funktionsträgers oder der bisherigen Funktionsträgerin endet.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 FHTW-Satzung wird der Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der mindestens zwei Namen umfassen sollen, vom Kuratorium mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 5 Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.

- (4) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat gemäß § 6 Absatz 3 FHTW-Satzung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 19 Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Wahlvorbereitung und -durchführung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats. Er oder sie bedient sich hierbei der Unterstützung der zuständigen Verwaltung.
- (6) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und liegen Wahlvorschläge des Kuratoriums mit mehr als einem Namen vor, so scheidet in den darauffolgenden Wahlgängen jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus (§ 6 Absatz 4 FHTW-Satzung). In weiteren Wahlgängen bleibt das Erfordernis von mindestens 19 Ja-Stimmen mit der Folge bestehen, dass im letzten Wahlgang für den verbleibenden Kandidaten oder die verbleibende Kandidatin oder bei nur einem Vorschlag im ersten Wahlgang 19 Ja-Stimmen abgegeben werden müssen. Andernfalls ist das Wahlverfahren gescheitert.
- (7) Sollte sich bei dem Wahlverfahren im Erweiterten Akademischen Senat bei dem Erfordernis weiterer Wahlgänge die gleiche Stimmenzahl für mehrere Bewerber oder Bewerberinnen als geringste Stimmenzahl ergeben, so scheiden diese insgesamt für die gegebenenfalls möglichen weiteren Wahlgänge aus (§ 6 Absatz 4 FHTW-Satzung).

## **§ 26**

### **Wahl des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin**

- (1) Das Amt des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin wird hochschulöffentlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums ausgeschrieben.
- (2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 FHTW-Satzung aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen vom Erweiterten Akademischen Senat nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 7 gewählt.

## **§ 27**

### **Wahl des weiteren Vizepräsidenten oder der weiteren Vizepräsidentin**

- (1) Das Amt des weiteren Vizepräsidenten oder der weiteren Vizepräsidentin wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der weitere Vizepräsident oder die weitere Vizepräsidentin wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 FHTW-Satzung aus dem Kreis der Hochschulmitglieder vom Erweiterten

Akademischen Senat nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 7 gewählt.

## **§ 28**

### **Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen**

Das Verfahren und die damit verbundenen Fristen zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bestimmen sich nach § 7 FHTW-Satzung.

## **§ 29**

### **Wahl des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats/Erweiterten Akademischen Senats und des Kuratoriums**

- (1) Der Akademische Senat wählt gemäß § 11 Absatz 2 FHTW-Satzung aus seiner Mitte aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (2) Das Kuratorium wählt gemäß § 13 Absatz 3 FHTW-Satzung aus seiner Mitte aus dem Kreis seiner Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

## **§ 30**

### **Wahl und Abwahl der Dekane und Dekaninnen und der Prodekanen und Prodekaninnen**

Der Dekan oder die Dekanin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin (Prodekan/Prodekanin) werden vom Fachbereichsrat gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 FHTW-Satzung aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 7 Stimmen auf sich vereint. Eine Abwahl des Dekans oder der Dekanin bestimmt sich nach der Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 FHTW-Satzung.

## **§ 31**

### **Wahl des oder der Vorsitzenden des Rates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Rates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wird aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (2) Der oder die Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nach den für die ZE geltenden Rechtsvorschriften gewählt, sofern nicht eine Bestellung vorgesehen ist.

#### **Abschnitt IV - Schlussvorschriften**

#### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Wahlordnung**  
**der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**  
**(WahIO-FHTW)**

**vom 29. Januar 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 13/01)**

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (FHTW-Satzung) vom 24. Juni 2002 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 48 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) und unter Beachtung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl.S. 249), geändert durch Verordnung vom 29. November 1999 (GVBl. S. 667) hat der Akademische Senat am 1. Dezember 2003 die folgende Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. Januar 2004

## Artikel I

### Änderung der Wahlordnung

#### Nr. 1

##### § 2 (Wahlgrundsätze)

In Absatz 3 wird ein Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für den Fall, dass nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind.“

#### Nr. 2

##### § 4 (Zentraler Wahlvorstand und örtliche Wahlleitungen)

§ 4 wird neu gefasst:

„§ 4 Zentraler Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen nach dieser Wahlordnung wird ein Zentraler Wahlvorstand (Z WV) gebildet. Die Mitglieder des Z WV werden nach Mitgliedergruppen getrennt vom Akademischen Senat benannt. Dem Z WV gehören an

1. 1 Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen
2. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
3. 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.

(2) Der Z WV überwacht die Durchführung der Wahlen. Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des Z WV bedienen.

(3) Der Z WV wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Der Z WV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird der Z WV nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(5) Der Z WV fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an.

- (6) Der ZWV nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auch bei den Wahlen zum Studierendenparlament der FHTW Berlin wahr, wenn ein entsprechender Antrag des Studierendenparlaments vorliegt. Ferner kann der ZWV die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auf Antrag eines jeden Fachschaftrates auch bei den Wahlen zu diesem Fachschaftrat wahrnehmen.
- (7) Die Mitglieder des ZWV sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.
- (8) Die Zusammensetzung des ZWV und die Bestellung der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen wird von der Geschäftsstelle des ZWV zwei Wochen vor dem Tag der jeweiligen Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem ZWV aus, hat der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats der FHTW Berlin dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin benannt wird.
- (10) Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können dem ZWV in der Zeit zwischen Abgabe der Wahlvorschläge und der rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft im ZWV ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft müssen gemäß Absatz 2 Ersatzmitglieder unverzüglich benannt oder bestellt werden.
- (11) Die Amtszeit des ZWV beträgt 2 Jahre.“

### **Nr. 3**

#### **§ 5 (Aufgaben des Zentralen Wahlvorstandes und der örtlichen Wahlleitungen)**

Der Paragraph wird neu gefasst:

„ § 5 Grundlegende Aufgaben des ZWV

Der ZWV überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen

1. das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis
2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, sofern die Geschäftsstelle des ZWV (§ 6) den Widersprüchen nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht abhelfen kann  
und
3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des ZWV bedienen.

**Nr. 4****§ 6 (Geschäftsstelle des ZWV)**

- In Absatz 2 werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „die Geschäftsstelle“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird Satz 2 neu gefasst: „Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV hat das Recht, an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.“
- Es wird ein Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7 angefügt:

(5) „Die Geschäftsstelle des ZWV hat vorbehaltlich der Zuständigkeit des ZWV folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Terminplans,
2. Aufstellung und Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses,
3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
4. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
5. Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge,
6. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge,
7. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
  - c) das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis
  - d) die Ablehnung von Wahlvorschlägen
8. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Kenntlichmachung im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
10. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
11. Koordinierung der Stimmenauszählung,
12. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(6) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Geschäftsstelle des ZWV werden an den dafür vorgesehen Stellen (Aushangkästen) ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag der Wahlkreise mindestens 6 wahlberechtigte Mitglieder pro Wahlkreis zur Unterstützung der Geschäftsstelle des ZWV bei der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung. Die Bestellung zum Wahlhelfer oder zur Wahlhelferin kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, über dessen Anerkennung die Hochschulleitung entscheidet.“

**Nr. 5****§ 7 (Termine und Fristen)**

- Absatz 1 wird neu gefasst: „(1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.“
- In Absatz 2 Satz 1 wird „ZWV“ durch „ZWV, der die Geschäftsstelle des ZWV damit beauftragen kann“ ersetzt.

- In Absatz 2 Satz 2 wird „ZVV“ durch „ZVV und der Geschäftsstelle des ZVV“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 1 wird „vom ZVV“ durch „von der Geschäftsstelle des ZVV“ ersetzt.

## **Nr. 6**

### **§ 8 (Wahlbekanntmachung)**

- In Absatz 1 wird Satz 1 ersetzt durch: „Die Geschäftsstelle des ZVV erstellt und veröffentlicht die Wahlbekanntmachung zur Wahl, die bis zum Tage der Stimmabgabe aushängen muss.“
- In Absatz 3 werden die Wörter „über die Dekane oder Dekaninnen an die Vorsitzenden der örtlichen Wahlleitungen“ ersetzt durch „über die Dekanate an die Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen der jeweiligen Wahlkreise“.

## **Nr. 7**

### **§ 9 (Wähler- und Wählerinnenverzeichnis)**

- In Absatz 1 Satz 1 wird „der ZVV“ durch „der ZVV, der damit die Geschäftsstelle des ZVV beauftragen kann“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 2 wird „Der Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des ZVV“ durch „Die Geschäftsstelle des ZVV“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 1 wird „Der Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des ZVV“ durch „Die Geschäftsstelle des ZVV“ ersetzt.

## **Nr. 8**

### **§ 10 (Wahlvorschläge)**

- In Absatz 6 Satz 1 wird „vom ZVV“ durch „von der Geschäftsstelle des ZVV“ und „bei der Geschäftsstelle des ZVV“ durch „ihr“ ersetzt.

## **Nr. 9**

### **§ 11 (Prüfung und Veröffentlichung von Wahlvorschlägen)**

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der oder die Vorsitzende des ZVV und“ durch „die Geschäftsstelle des ZVV und ein weiteres Mitglied des ZVV“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von dem oder der Vorsitzenden des ZVV“ durch „von der Geschäftsstelle des ZVV“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden die Wörter „der ZVV“ durch die Wörter „die Geschäftsstelle des ZVV“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „der ZVV“ durch die Wörter „die Geschäftsstelle des ZVV“ ersetzt.

## **Nr. 10**

### **§ 12 (Stimmzettel)**

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom ZVV“ ersetzt durch die Wörter „von der Geschäftsstelle des ZVV“.

**Nr. 11****§ 13 (Briefwahl)**

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „beim ZWV“ ersetzt durch die Wörter „bei der Geschäftsstelle des ZWV“.

**Nr. 12****§ 14 (Auswertung der Wahlbriefe)**

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem ZWV“ durch die Wörter „der Geschäftsstelle des ZWV“ ersetzt.

**Nr. 13****§ 15 (Urnenwahl)**

- Der Absatz 1 wird neu gefasst:

(1) „Die Geschäftsstelle des ZWV bestimmt aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 7 bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für jeden Wahlkreis 2 leitende Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen sowie mindestens 4 weitere Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zur ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sorgen für einen ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahlhandlung sind in der anzufertigenden Niederschrift festzuhalten. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens ein leitender Wahlhelfer bzw. eine leitende Wahlhelferin und ein weiterer Wahlhelfer bzw. eine weitere Wahlhelferin anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sich mehrere Wahlkreise eines Wahllokals bedienen. Die Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen haben dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der leitende Wahlhelfer oder die leitende Wahlhelferin übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus.“

- In Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „der Wahlleitung“ durch die Wörter „dem Wahlhelfer oder der Wahlhelferin“ ersetzt.
- Satz 4 wird ersetzt durch: „Die Stimmabgabe ist im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.“

**Nr. 14****§ 16 (Ungültigkeit von Stimmzetteln)**

In der Nr. 2 werden die Wörter „vom ZWV“ durch die Wörter „von der Geschäftsstelle des ZWV“ ersetzt.

**Nr. 15****§ 17 (Feststellung des Wahlergebnisses)**

- Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
  - (1) „Die Geschäftsstelle des ZWV koordiniert und überwacht nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens jedoch einen Tag nach Stimmabgabe, die Auszählung der Stimmen durch die bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen und stellt das Wahlergebnis fest.“
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der ZWV oder die örtlichen Wahlleitungen“ werden durch die Wörter „die Geschäftsstelle des ZWV“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
- In Absatz 4 wird ein Satz 2 eingefügt: „Bei Mehrheitswahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.“
- In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
- In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „vom ZWV“ durch „von der Geschäftsstelle des ZWV“ ersetzt.
- In Absatz 6 wird der Satz 2 gestrichen.

## **Nr. 16**

### **§ 18 (Einsprüche gegen die Feststellung von Wahlergebnissen)**

- In Absatz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
- In Absatz 1 wird ein Satz 3 eingefügt:

„Die Geschäftsstelle des ZWV legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem ZWV vor.“
- Absatz 2 wird gestrichen.
- Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- Im neuen Absatz 3 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.

## **Nr. 17**

### **§ 19 (Wiederholungswahl, Nachwahl)**

- In Absatz 3 werden die Wörter „des ZWV“ durch „der Geschäftsstelle des ZWV“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom ZWV“ durch „von der Geschäftsstelle des ZWV“ ersetzt.

## **Nr. 18**

### **§ 20 (Mandatsnachfolge)**

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) „Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist.“

**Nr. 19****§ 21 (Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen)**

Im Satz 2 werden die Wörter „der ZWV“ durch die Wörter „der ZWV und die Geschäftsstelle des ZWV“ ersetzt.

**Nr. 20****§ 24 (Organisatorische Durchführung der Wahlen)**

- In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.
- Absatz 6 wird gestrichen.
- Absatz 7 wird zu Absatz 6.

**Nr. 21****§ 29 (Wahl des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats/Erweiterten Akademischen Senats)**

- Die Überschrift des Paragrafen wird durch die Wörter „und des Kuratoriums“ ergänzt.
- Vor die Wörter „Der Akademische Senat“ wird die Absatzziffer „(1)“ eingefügt.
- Es wird ein Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Das Kuratorium wählt gemäß § 13 Absatz 3 FHTW-Satzung aus seiner Mitte aus dem Kreis seiner Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.“

**Nr. 22****§ 30 (Wahl und Abwahl der Dekane und Dekaninnen und der Prodekane und Prodekaninnen)**

- In Satz 1 wird „§ 18 Absatz 1 Satz 1 FHTW-Satzung“ geändert in „§ 18 Absatz 2 Satz 1 FHTW-Satzung“.
- In Satz 1 werden die Wörter „mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder“ ersetzt.
- Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 7 Stimmen auf sich vereint.“
- Satz 2 wird zu Satz 3.
- In Satz 3 wird „§ 18 Absatz 5 Satz 3 und 4 FHTW-Satzung“ geändert in „§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 FHTW-Satzung“.

**Artikel II****Schlussvorschriften**

**Nr. 1**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung vom 01. April 2004 in Kraft.

**Nr. 2**

Die Hochschulleitung wird ermächtigt, eine Neufassung der Wahlordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahlO - FHTW Berlin) in der ab 01. April 2004 geltenden Fassung bekannt zu machen.